

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 8. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen, Berufspraktikum
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 80 Credits (64 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. ³Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Berufspraktikum abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft beträgt damit 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen, Berufspraktikum

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft wird nachgewiesen durch
1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Forst- und Holzwissenschaft entsprechen.
- (3) ¹Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudienganges eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Abs. 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt

umfasst. ³Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in dem konsekutiven Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf Antrag zum Masterstudium zugelassen werden, wenn bereits Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 150 Credits erfolgreich abgelegt wurden. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Erläuterungen zum Studienplan sind im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft in der jeweils aktuellen Version aufgeführt.
- (4) In der Regel ist im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen (10 Credits). Sie muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Grundlagensstudium (1. Semester) muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) ¹Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München erbracht werden.
²Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München angefertigt werden

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs.2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 15 Credits in den Pflichtmodulen, 65 Credits in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung des Berufspraktikums gemäß § 37a im Umfang von 10 Credits als Studienleistung nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,

2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

(5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden

1. die Note,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl gestellter Fragen,
4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
²Die Master's Thesis wird von zwei Hochschullehrern der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München als fachkundige Prüfende im Sinne der APSO benotet.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis beträgt max. sechs Monate. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft. ³Die Master's Thesis kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache angefertigt werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 **In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München vom 20. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1134), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Tabelle 1: Zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen im Master Forst- und Holzwissenschaft:

Pflichtmodule (Tabelle 2)	15 CP
Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht) (Tabelle 3)	45 CP
Wahlpflichtmodule (Wahlpflicht) (Tabelle 4)	15 CP
Allgemeinbildende Fächer (Wahlpflicht) (Tabelle 5)	5 CP
Berufspraktikum	10 CP
Master's Thesis	30 CP
Gesamt	120 CP

Bei der Wahl der Vertiefungsbereiche (Tabelle 3) und Wahlpflichtmodule (Tabelle 4) ist zu beachten, dass in jeder der 4 Säulen - Ökologie, Sozioökonomie, Produktion und Holz - (siehe Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Version) mindestens 2 Module (a 5 Credits) belegt werden müssen.

Tabelle 2: Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Forschungs- methoden der Ökologie und Sozioökonomie	V/ Ü/ P	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
2	Methoden der Produktions- und Holzforschung	V/ Ü	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
3	Ringvorlesung	S	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Vertiefungsbereiche: Aus folgender Liste sind 45 Credits (3 Vertiefungsbereich à 15 Credits) zu erbringen:

Nr.	Vertiefungsbereich	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Holz als Roh- und Werkstoff	1.1 Aktuelle Entwicklungen der Holznutzung	V	3	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	in der Regel 60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
		1.2 Verfahren der stofflichen und energetischen Verwertung	V	2	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	in der Regel 60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
		1.3 Waldbau und Holzqualität	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	in der Regel 60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
2	Wald im Gebirge	2.1 Ökologie des Gebirgswaldes	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
		2.2 Forstwirtschaft im Gebirge	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich und Hausarbeit	in der Regel 25 Minuten (mündlich); Hausarbeit : Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
		2.3 Politikfeldanalyse Bergwald	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch
3	Forstbetriebsmanagement	3.1 Steuerung von Forstbetrieben	V/ Ü	2	4	5	In der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
		3.2 Forstliche Produktion und Logistik	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
		3.3 Forstökonomie und Arbeitswissenschaft	V	3	4	5	in der Regel schriftlich und Hausarbeit	in der Regel 30 Minuten (mündlich); Abgabetermin der Hausarbeit gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch

Nr.	Vertiefungsbereich	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
4	Internationale Forstwirtschaft	4.1 Vegetations- und Bodenzonen der Erde	V/ Ü	2 u. 3	4	5	in der Regel mündlich (Prüfung erfolgt nach Vorlesungen des 3. Semesters)	in der Regel 25 Minuten	deutsch
		4.2 Produktion und Management natürlicher Ressourcen	V/ S	2 und/ oder 3	4	5	in der Regel schriftlich und Hausarbeit	in der Regel 30 Minuten (schriftlich); Abgabetermin der Hausarbeit gibt Dozent bzw. Studien-dekanat bekannt	deutsch
		4.3 NGOs, internationale (Umwelt-) Politik und Projektmanagement	V/ S/ Ü	2 und/ oder 3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
5	Standorts- bewertung und -nutzung	5.1 Labormethoden zur Bodencharakterisierung	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
		5.2 Standortfaktoren und nachhaltige Standortsnutzung	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
		5.3 Baumphysiologie am Waldstandort	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
6	Landschafts- entwicklung und Naturschutz	6.1 Naturschutzbiologie und -grundlagen	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
		6.2 Naturschutzpolitik und -kommunikation	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich und Vortrag/ Präsentation	in der Regel 20 Minuten (mündlich) und 40 Minuten (Vortrag/ Präsentation)	deutsch
		6.3 Politik und Recht der Landschaftsentwicklung	V Ü P	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 15 Credits (3 Wahlpflichtmodule à 5 Credits) zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Angewandte Geoinformatik	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
2	Biosphäre – Atmosphäre - Interaktionen	V/ Ü/ P	2	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	in der Regel 60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
3	Betriebe der Holz- und Papierindustrie	Ü	2	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
4	Biotische Interaktion im Waldökosystem	V/ Ü/ S	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
5	Brandverhalten von Holz- und Holzwerkstoffen	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch
6	Chemische Analytik in der Holzforschung	V/ P	3	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
7	Empirische Sozialforschung	V/ Ü	3	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
8	Epidemiologie	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
9	Experimentelle Pflanzenökologie	V/ P	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
10	Forstentomologie	V/ P	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
11	Forstwirtschaft im Gebirge *	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich und Hausarbeit	in der Regel 25 Minuten (mündlich); Hausarbeit : Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
12	Genetik, Ökosysteme und forstliches Management	V/ Ü	2	4	5	in der Regel schriftlich und Hausarbeit	in der Regel 30 Minuten (schriftlich); Hausarbeit : Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
13	Holzmarktlehre und Marketing	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
14	Leben über der Waldgrenze: Ökosysteme der Alpen	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch
15	Methoden der Biodiversitätsforschung	V/ P	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
16	Mikroskopische Methoden in der Holzforschung	V/ P	3	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
17	Naturschutzbiologie und -grundlagen *	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
18	Naturschutzpolitik und -kommunikation *	V/ Ü	3	4	5	in der Regel 2 Teilprüfungen: mündlich und Vortrag/ Präsentation	in der Regel 20 Minuten (mündlich) und 40 Minuten (Vortrag/ Präsentation)	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
19	Neue Aspekte der Wirt-Parasit- Interaktion bei Holzpflanzen	V/ Ü	2	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
20	Organisation und Führung	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich oder schriftlich	in der Regel: 20 Minuten (mündlich) oder 60 Minuten (schriftlich)	deutsch
21	Physikalische Prüfverfahren in der Holzforschung	V/ P	3	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
22	Populationsökologie der Tiere	V/ P	2	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
23	Sachverständigentätigkeit und Bewertung	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich oder schriftlich	in der Regel: 25 Minuten (mündlich) oder 60 Minuten (schriftlich)	deutsch
24	Tropische (Agro-) Forstwirtschaft als Bodenschutz	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch
25	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen	V/ Ü	3	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 25 Minuten	deutsch
26	Vegetations- und Bodenzonen der Erde *	V/ Ü	2 u. 3	4	5	in der Regel mündlich (Prüfung erfolgt nach Vorlesungen des	in der Regel 25 Minuten	deutsch
27	Verfahren der stofflichen und energetischen Verwertung *	V	2	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
28	Wald und Wild	V/ Ü	2	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
29	Waldbau und Holzqualität *	V/ Ü	3	4	5	in der Regel schriftlich oder mündlich	in der Regel 60 Minuten (schriftlich) oder 25 Minuten (mündlich)	deutsch
30	Waldbau weltweit	V/ S	2	4	5	in der Regel mündlich und Referat	in der Regel 20 Minuten (mündlich) und 15 Minuten (Referat)	deutsch
31	Waldökosystemmanagement	V/ Ü	2	4	5	in der Regel Hausarbeit	Abgabetermin gibt Dozent bzw. Studiendekanat bekannt	deutsch
32	Waldstandorte in Bayern	V/ Ü	2	4	5	in der Regel mündlich	in der Regel 20 Minuten	deutsch
33	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht für das Masterstudium (Rechtslehre II)	V	3	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

* Modul aus einem Vertiefungsbereich (siehe Tabelle 3). Kann auch als Wahlpflichtmodul eingebracht werden. Ein Modul kann von einem Studierenden in dem Studiengang Master Forst- und Holzwissenschaft nur einmal als Prüfungsleistung eingebracht werden. Wurde das Wahlpflichtmodul bereits im Rahmen eines Vertiefungsbereichs im Master Forst- und Holzwissenschaft abgelegt und geht die Prüfungsleistung in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein, so kann die Prüfungsleistung dieses Moduls im Master Forst- und Holzwissenschaft nicht nochmals als Wahlpflichtmodul eingebracht werden.

Tabelle 5: „Allgemeinbildende Fächer“ (Wahlpflicht):

In diesem Modul können Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 5 Credits aus folgender Liste eingebracht werden:

1. Forstgeschichte
2. Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Wald (Waldpädagogik)
3. GIS und Fernerkundung zum Monitoring von Landschaftsentwicklungen
4. Zukunft der Arbeit
5. Management von Wildtieren in urbanen Bereichen
6. Jagdrecht und ergänzende rechtliche Bestimmungen
7. Sprachkurse des Sprachenzentrums der TUM (ab Kompetenzstufe 2)
8. Veranstaltungen der Carl von Linde Akademie
9. Module und Lehrveranstaltungen des Vorlesungsangebots der TU München

Module oder Lehrveranstaltungen des Bachelor Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sowie des Masters Forst- und Holzwissenschaft (siehe Tabelle 2, 3 und 4) werden im Modul „Allgemeinbildende Fächer“ nicht als Prüfungsleistung akzeptiert.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar
In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Forst- und Holzwissenschaft, Ressourcenmanagement entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Studienfakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai an den Studiendekan der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement zu stellen (Ausschlussfristen). In begründeten Ausnahmefällen können auch nach den genannten Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß §36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigelegt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die 18 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- ²In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ³Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. ⁴Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 13 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Forst- und Holzwissenschaft und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 13 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder so-wie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008.

München, den 8. Juli 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2008.